

Bundesministerium fur Arbeit
Taborstrae 1-3
1020 Wien

per E-Mail: ii9@bma.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 21/32

2021-0.113.237

VO, mit der die Lohnkontenverordnung 2006 geandert wird

Referent: Dr. Roland Gerlach, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Bezuglich der auerst kurzen Begutachtungsfrist verweisen wir auf unsere Ausfuhrungen, die wir diesbezuglich in der Stellungnahme zum Homeoffice-Gesetz getatigt haben. Diese gelten in gleicher Weise auch fur den gegenstandlichen Entwurf.

Dennoch nimmt der ORAK die Gelegenheit wahr, folgende Aspekte aufzuzeigen:

Fraglich bleibt, ob der administrative Aufwand fur Arbeitgeber in einem adaquaten Zusammenhang mit dem Nutzen steht, der laut den Erlauernden Bemerkungen darin bestehen soll, dass *„ein Ubergenuss im Falle des Vorliegens mehrerer Arbeitgeber verhindert“* werden soll.

Es stellen sich in der Praxis zahlreiche Probleme:

- Wie sind Homeoffice-Tage zu handhaben, die zu einem Teil im Betrieb verrichtet werden?
- Kann man den Arbeitnehmer (ahnlich der Arbeitszeitaufzeichnungspflicht des AZG) zur Fuhrung dieser Aufzeichnungen verpflichten?
- Wiederum: sind Homeoffice-Tage, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers erbracht werden, im Lohnkonto mit anzufuhren oder sind diese als „Homeoffice-Tage auerhalb des Homeoffice-Gesetzes“ nicht aufzuzeichnen?



Der ÖRAK regt an, zu den aufgeführten Punkten nochmals intensive Überlegungen mit Blick auf die Praxis anzustellen.

Wien, am 19. Februar 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff
Präsident

